

## Benennung eines Zustellbevollmächtigten

§§ 116a Abs. 3, 127a, 132 Abs. 1 Nr. 2 StPO; Nr. 60 Abs. 1 S. 2 RiStBV

### Der/ Dem \* Angehörigen des Staates

Staatsangehörigkeit

Familienname, Vornamen, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnanschrift (PLZ Ort, Straße, Hausnummer, Land)

### wird vorgeworfen, eine Straftat \* / Ordnungswidrigkeit \* gemäß

Verletzte Rechtsnorm(en)

### begangen zu haben.

Die/Der Betroffene/Beschuldigte/Angeschuldigte/Angeklagte \* erklärt: Ich ermächtige

die von mir benannte Person (Name, Vorname, Anschrift)

als Amtsperson die für die Entgegennahme von Zustellungen in Strafsachen beim Amtsgericht Torgau

- soweit die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Torgau besteht oder begründet wird -,

**Name: Frau Daniela Maibaum, Amtsgericht Torgau, Rosa-Luxemburg-Platz 14, 04860 Torgau  
oder im Verhinderungsfalle deren Vertreterin**

**Name: Frau Katrin Thape, Amtsgericht Torgau, Rosa-Luxemburg-Platz 14, 04860 Torgau**

die in diesem Verfahren an mich zuzustellenden Schriftstücke zu empfangen und beauftrage ihn/sie \*, diese Schriftstücke durch einfachen Brief an meine obige Anschrift weiter zu senden.

Die/Der Zustellungsbevollmächtigte hat ihr/sein Einverständnis zur Vollmacht erklärt.

oder

Ich wurde belehrt, dass ich die Schriftstücke bei dem/der oben genannten Zustellungsbevollmächtigten abzuholen habe.

Hinweis: Es ist regelmäßig (z. B. alle 2 Wochen) beim Zustellungsbevollmächtigten nachzufragen,

ob Schriftstücke eingegangen sind.

Mir wurde gemäß § 132 Abs. 1 Nr. 2 StPO bekannt gegeben, dass - sofern eine Amtsperson zum Zustellbevollmächtigten bestellt wurde - diese bzw. im Verhinderungsfalle die vertretende Amtsperson über die Information des Amtsgerichtes

Ort, Anschrift, Zimmer, Telefonnr., Internetadresse

zu erreichen ist.

Sobald ein Nachfolger bestimmt ist, gilt die Zustellungsvollmacht auch für die als Nachfolger veröffentlichte Amtsperson. Diese Person ist ebenfalls über die Information des Amtsgerichts erreichbar.

Hinweis: Die Zustellung erfolgt regelmäßig an denjenigen Bediensteten, der zum Zeitpunkt der Zustellungsbewirkung nach dem Geschäftsverteilungsplan der Verwaltungsabteilung des Amtsgerichts Zustellungsbeauftragter in Strafsachen ist und damit nicht zwingend an denjenigen, der es bei der Erteilung der Vollmacht war. Wer Zustellungsbeauftragter des Amtsgerichts ist, kann dessen Präsident oder Direktor aber durch einseitige Erklärung und ohne Beteiligung des Zustellungsvollmachtgebers jederzeit neu bestimmen.

Ich wurde weiterhin belehrt, dass Einspruchs- und Rechtsmittelfristen sowie Ladungsfristen mit der Zustellung an die/den Zustellbevollmächtigten zu laufen beginnen und nicht erst mit Eingang der zugesandten Schriftstücke bei mir bzw. bei Abholung bei dem/der Zustellungsbevollmächtigten.

Hinweis: Auch Ladungen zur Hauptverhandlung können über den Zustellungsbevollmächtigten bewirkt werden.

Für den Fall, dass eine Hauptverhandlung anberaumt wird, beantrage ich, mich von der Pflicht zum Erscheinen zu entbinden:

JA

NEIN

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, den Inhalt dieser Zustellbevollmächtigung verstanden zu haben.

Eine Übersetzung dieses Formulars in die  Sprache wurde mir übergeben.

Eine Mehrfertigung dieses Formulars wurde mir übergeben.

Ein Dolmetscher hat mir dieses Formular übersetzt und erklärt.

.....  
Unterschrift  
Beschuldigte/r - Betroffene/r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Amtsbezeichnung  
Beamte/r  
(bitte in Druckschrift leserlich angeben)